

VDGN e.V. • Irmastraße 22 • 12683 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

11019 Berlin

per Email

Hauptgeschäftsstelle
Postanschrift

Irmastraße 22
12683 Berlin

Tel.: 030 / 514 888-0

Fax: 030 / 514 888-78

E-Mail: info@vdgn.de

Internet: www.vdgn.de

Steuernummer: 27 / 628 / 50912

Berlin, den 23. März 2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf:

Verordnung über die Änderung der Heizkostenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf
einer Verordnung über die Änderung der Heizkostenverordnung.
In der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Ohm
1. Vizepräsident

Anlage

Interessenvertreter der Eigentümer von Eigenheimen, Wohnungen und Grundstücken
sowie der Pächter von Wochenend-, Kleingarten- und Garagengrundstücken

Bankverbindung Berliner Volksbank • IBAN DE71 1009 0000 2841 6800 09 • BIC BEVODEBB

Stellungnahme
zum Referentenentwurf einer
Verordnung über die Änderung der Heizkostenverordnung

1 Einleitung

Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) begrüßt aus Sicht des Verbraucherschutzes grundsätzlich die nationale Umsetzung des Teils der EU-Energieeffizienzrichtlinie, der Regelungen zur Fernablesbarkeit von messtechnischen Einrichtungen enthält und durch die Einführung unterjähriger Verbrauchs- und Abrechnungsinformationen die Transparenz und Eigenkontrolle der Verbraucher stärkt.

Gleichzeitig weisen wir auf die Notwendigkeit hin, mit den neuen Regelungen gerade kleine und kleinste Vermieter nicht mit bürokratischen und finanziellen Belastungen zu überfordern. Dazu zählen insbesondere Wohnungseigentümer, die eine oder zwei Wohnungen mit dem Hintergrund der privaten Alterssicherung erworben haben und diese vermieten.

Denn gerade jene Akteure, die nur eine oder zwei Wohneinheiten vermieten, geraten durch die vorgeschlagenen Regeln schnell an organisatorische und finanzielle Grenzen.

2 Ergänzung zu §11 HeizkostenVO explizit erwähnen

Um diesem sicher auch politisch geteilten Anliegen gerecht zu werden, schlagen wir vor, Ausnahmen bis zu einer Anzahl von 2 vermieteten Wohneinheiten, zusätzlich zu der Erwähnung von den Ausnahmetatbeständen nach §11 HeizkostenVO als Ausnahmetatbestand in die vorliegende Verordnung zur Änderung der Heizkostenverordnung aufzunehmen.

Dies betrifft sowohl die Verpflichtung zum Einbau fernablesbarer Zähler nach §5 als auch Neuregelung der Abrechnungs- und Verbrauchsinformation nach §6a ff. Folgerichtig entfallen in diesen Fällen auch die in §12 vorgesehenen Sanktionen.



Peter Ohm
1.Vizepräsident